

NEUERUNGEN DURCH DIE COVID-19-SONDERGESETZGEBUNG

1. Veröffentlichung von Jahresabschlüssen in Zeiten von Corona

1.1. Jahresabschlussaufstellung (§ 3a Abs 1 COVID-19-GesG)

Grundsätzlich sehen die Gesetze vor, dass die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Vereinen dazu verpflichtet sind, ihre Rechnungsunterlagen binnen fünf Monaten des folgenden Geschäftsjahres aufzustellen (§§ 222 Abs 1 UGB, 22 Abs 2 GenG, 21 f VerG). Aktuell wurde jedoch versucht, dahingehend Erleichterung zu schaffen, als es in diesem Jahr nunmehr gestattet ist, die entsprechende **Frist um höchstens vier Monate zu überschreiten, sofern ihnen die Einhaltung der Fünfmonatsfrist "infolge der COVID-19-Pandemie nicht möglich" ist.** Konsequenz daraus ist, dass sich die entsprechende **Frist zur Jahresabschlussaufstellung** diesfalls **auf gesamt maximal neun Monate verlängert (§ 3a Abs 1 COVID-19-GesG).**

1.2. Beschlussfassung über den Jahresabschluss einer GmbH (§ 2 COVID-19-GesG)

Gemäß § 2 Abs 3 COVID-19-GesG wurde der Zeitraum für die **Beschlussfassung über den Jahresabschluss einer GmbH** von der Achtmonatsfrist des § 35 Abs 1 Z 1 GmbHG **auf höchstens 12 Monate ausgedehnt.** Im Gegensatz dazu blieb die Zweimonatsfrist für die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft von den COVID-19-Sondergesetzgebungen unberührt. Eine Änderung erfuhr jedoch die bisherige Regelung des § 104 Abs 1 AktG insofern, als die Frist für ordentliche **Hauptversammlungen** von acht **auf höchstens 12 Monate** erstreckt wurde (§ 2 Abs 1 COVID-19-GesG).

1.3. Offenlegungspflicht für Jahresabschlussunterlagen (§ 3a Abs 2 COVID-19-GesG)

In Abweichung zu § 277 Abs 1 UGB wurde hinsichtlich der Offenlegungsfrist für die Jahresabschlussunterlagen normiert, dass diese **spätestens 12 Monate nach dem Bilanzstichtag** beim Firmenbuchgericht einzureichen sind. Diese Fristerstreckung gilt auch für die Veröffentlichung von Jahresabschlüssen großer Aktiengesellschaften in der Wiener Zeitung. Dem Wortlaut des Gesetzes zufolge, ist diesbezüglich aber eine COVID-19-bedingte Verzögerung ausdrücklich nicht vorausgesetzt.

2. Neue Möglichkeiten der Absetzung für Abnutzung

Im Rahmen der Maßnahmen zur Bewältigung der Wirtschaftskrise infolge der COVID-19-Pandemie wurden auch Begünstigungen bei der Absetzung für Abnutzung (AfA) beschlossen:

2.1. Degressive AfA

Im Rahmen des Konjunkturstärkungsgesetzes 2020 (KonStG 2020) wurde für Investitionen in Wirtschaftsgüter ab 01.07.2020 zusätzlich zur linearen Abschreibung die **Möglichkeit einer degressiven AfA in der Höhe von bis zu 30 %** geschaffen. Unternehmer können dementsprechend bei dem Wirtschaftsjahr, in dem die AfA erstmalig zu berücksichtigen ist, entscheiden, ob sie die lineare oder die degressive AfA zur Anwendung bringen wollen. Fällt die Entscheidung auf die degressive AfA, so ist der AfA-Satz innerhalb eines Höchstausmaßes von 30 % frei zu wählen und sodann unverändert auszuführen. Grundsätzlich besteht also eine Bindung an diesen AfA-Satz, jedoch ist ein Wechsel zur linearen AfA dennoch möglich (nicht zulässig ist allerdings der Weg von der linearen zur degressiven AfA). Dieser Prozentsatz ist auf den jeweiligen Restbuchwert anzuwenden. Die Halbjahresabschreibungsregelung bleibt auch bei der degressiven Abschreibung weiterhin aufrecht.

2.2. Beschleunigte AfA bei Gebäuden (§§ 8 Abs 1a, 16 Abs 1 Z 8 lit e und d EStG)

Die soeben dargestellte degressive Abschreibung ist für die in § 8 EStG genannten Wirtschaftsgüter, konkret für bestimmte Gebäude, nicht zugänglich. Für nach dem 30.06.2020 angeschaffte und hergestellte – sowohl betriebliche, als auch außerbetriebliche – Gebäude wurde daher mit dem KonStG eine beschleunigte AfA eingeführt. Im Gegensatz zur degressiven AfA des § 7 Abs 1a EStG (idF BGBl I 2020/96) ist die **beschleunigte AfA bei Gebäuden** nicht explizit als Wahlrecht ausgestaltet. In dem Jahr, in dem die AfA erstmalig zu berücksichtigen ist, beträgt diese von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, abweichend von der Regelungen des § 8 Abs 1 EStG (2,5 % im betrieblichen und 1,5 % im außerbetrieblichen Bereich), das Dreifache (7,5 % im betrieblichen und 4,5 % im außerbetrieblichen Betrieb) sowie im darauffolgenden Jahr das Zweifache (5 % bzw. 3 %) des Normalabschreibungssatzes. Ab dem dritten Jahr gelangen mangels anderweitiger Bestimmungen in der Neuregelung allerdings wieder die ursprünglichen Prozentsätze zur Anwendung. Die Halbjahresregelung zur Bemessung der Abschreibung ist in diesen Fällen jedoch nicht anzuwenden.

3. Fixkostenzuschuss

Durch den Fixkostenzuschuss des Bundes sollen Unternehmen, die aufgrund der COVID-19-Krise erhebliche Umsatzeinbußen (mehr als 40 %) verzeichnen, unterstützt und so die weiterlaufende Fixkostenbelastung durch diese staatliche Hilfsmaßnahme abgeschwächt werden.

Die Auszahlung des Fixkostenzuschusses kann in **drei Tranchen** bei der neugeschaffenen COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH, kurz COFAG, beantragt werden, wobei die erste Tranche höchstens 50 % des voraussichtlichen Fixkostenzuschusses umfasst (Antrag möglich ab 20.05.2020) sowie die zweite Tranche maximal zusätzliche 25 %, somit insgesamt höchstens 75 % des voraussichtlichen Fixkostenzuschusses, betragen kann (Antrag möglich ab 19.08.2020). Ein Antrag für die dritte Tranche ist ab dem 19.11.2020 möglich. Für den Fall, dass die qualifizierten Daten aus dem Rechnungswesen bereits bei Beantragung der zweiten Tranche vorliegen, können Unternehmen bereits mit der zweiten Tranche den gesamten Fixkostenzuschuss beantragen.

Folgende Voraussetzungen sind für einen entsprechenden Fixkostenantrag notwendig:

- (a) Sitz oder Betriebsstätte in Österreich;
- (b) Ausübung operativer Tätigkeiten in Österreich, welche zu Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb führen;
- (c) Erleiden eines COVID-19-bedingten Umsatzausfalls;
- (d) Setzung zumutbarer Maßnahmen zur Reduktion der durch den Fixkostenzuschuss zu deckenden Fixkosten (Schadensminderungspflicht mittels ex ante Betrachtung).

4. COVID-19-Investitionsprämie

4.1. Allgemein (Investitionsprämienengesetz – InvPrG)

Die österreichische Bundesregierung hat im Rahmen der COVID-19-Sondergesetzgebung ein Förderprogramm konzipiert, das der Sicherung von Unternehmensstandorten und Betriebsstätten in Österreich sowie der Förderung von Investitionen im Zusammenhang mit Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life Science dient. Die sogenannte COVID-19-Investitionsprämie verfolgt den Zweck, einen Anreiz dafür zu schaffen, auch in der aktuellen Lage materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen zu tätigen. Nachdem dieser Zuschuss keine steuerliche Betriebseinnahme darstellt, reduziert sich auch die steuerliche Basis für die AfA nicht und kann neben anderen steuerlichen Investitionsbegünstigungen in Anspruch genommen werden.

Ein Antrag auf einen entsprechenden Zuschuss kann zwischen 01.09.2020 und 28.02.2021 bei der Bundesförderstelle Austria Wirtschaftsservicegesellschaft (AWS) gestellt werden, wobei erste Maßnahmen zwischen 01.08.2020 und 28.02.2021 zu setzen sind, widrigenfalls eine derartige Prämie von vornherein ausgeschlossen ist. Die entsprechende Inbetriebnahme und Bezahlung der Investitionen haben bis längstens 28.02.2022 zu erfolgen (Erweiterung der Frist bei einem Nettoinvestitionsvolumen von mehr als EUR 20 Mio.). Mit Abschluss der Investition wird eine Sperrfrist von drei Jahren ausgelöst. In diesem Zeitraum müssen die fördergegenständlichen Vermögenswerte in einer österreichischen Betriebsstätte belassen werden.

Grundsätzlich beträgt die Prämie **7 %** der entsprechenden Neuinvestitionen (Basis sind die jeweiligen Anschaffungskosten gemäß § 203 Abs 2 UGB und § 6 Z 1 EStG). Wird die Investition jedoch in den Bereichen **Digitalisierung, Ökologisierung oder Gesundheit/Life Science getätigt**, verdoppelt sich die Investitionsprämie sogar auf **14 %**.

Das minimale förderbare Investitionsvolumen beträgt EUR 5.000,00 (exkl. USt), die maximale Basis einer Förderung ist mit EUR 50 Mio. pro Unternehmen/Konzern begrenzt.

Ab einem Zuschuss in der Höhe von EUR 12.000,00 ist überdies ein Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Bilanzbuchhalter für die Abrechnung beizuziehen.

4.2. Ausgenommen von der COVID-19-Investitionsprämie sind allerdings

- (a) Klimaschädliche Investitionen;
- (b) Investitionen, bei denen vor dem 01.08.2020 oder nach dem 28.02.2021 erste Maßnahmen gesetzt wurden;
- (c) Aktivierte Eigenleistungen;
- (d) Leasingfinanzierte Investitionen (Ausnahme: siehe unten 4.3.);
- (e) Kosten, die nicht in einem Zusammenhang mit einer unternehmerischen Investition stehen (zB Privatanteile als Bestandteil der Investitionskosten);
- (f) Erwerb von Gebäuden, Gebäudeanteilen (zB Privatanteile als Bestandteil der Investitionskosten);
- (g) Bau- und Ausbau von Wohngebäuden, wenn diese zum Verkauf oder zur Vermietung an Private gedacht sind;
- (h) Unternehmensübernahmen und der Erwerb von Beteiligungen, sonstigen Geschäftsanteilen oder Firmenwerten;
- (i) Finanzanlagen;
- (j) Umsatzsteuer (außer es besteht keine Vorsteuerabzugsberechtigung).

4.3. Leasingfinanzierte Investitionen

Grundsätzlich eröffnet der Gesetzgeber auch die Unterstützung von über Leasing finanzierte Investitionen. Die Rechtslage gestaltet sich dabei so, dass für den Fall, dass beim Leasinggeber aktiviert wird, eine entsprechende Investitionsprämie vom Leasinggeber geltend gemacht werden kann (Regelfall). Wird allerdings ausnahmsweise oder bei einem Mietkauf beim Leasingnehmer aktiviert, so kann in diesem Fall der Leasingnehmer den entsprechenden Zuschuss beantragen.

Für eine kompetente rechtliche Beratung in all diesen Fragen stehen Ihnen die Experten der HASCH & PARTNER Anwalts-gesellschaft mbH selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

[RA DDr. Alexander Hasch](#)

[RA Mag. Johannes Wolfgruber, MBA](#)

[RAA Mag. Andrea Mairhofer](#)